

Seite keine Bedrohung seines Lebens erfolgt, läßt eine Tötung heimtückisch sein. Dieses Vertrauensverhältnis muß Täter und Opfer erbewußt sein. Aus diesem Grunde kann z.B. die Tötung eines 6 Monate alten Säuglings durch die Mutter nicht heimtückisch erfolgen.

Folgendes Beispiel kennzeichnet die Heimtücke:

Der 293jährige Transportarbeiter W. ist mit einer 13 Jahre älteren, ungünstig beleumdeten Frau verheiratet. Zwischen den beiden kam es häufig zu Streitigkeiten aus den verschiedensten Ursachen. Ende 19⁵ zog W. eine Tötung seiner Frau in Erwägung. Als er am 13*12.1965 von der Spätschicht nach Hause kam, aß er mit seiner Frau -und der Stieftochter Abendbrot und nahm Alkohol zu sich. Als seine Frau während eines anschließenden Kartenspiels über Atembeschwerden klagte, faßte er den Entschluß, sie noch in der gleichen Nacht zu töten. Er glaubte, ein solches Vorgehen führe bei dem Gesundheitszustand seiner Frau am leichtesten zum Erfolg und hinterlasse keine Spuren. Als seine Stieftochter, die sich am Kartenspiel beteiligte, gegen 1 Uhr das Zimmer verließ und zu Bett ging, verlangte seine Frau, daß er mit ihr geschlechtlich verkehre; das geschah auch. Danach stritten sich die Eheleute, da die reichlich angetrunkene Ehefrau nicht zu Bett gehen wollte. Sie mußte sich mehrmals übergeben und kam im Vorsaal zu Fall. Der W. brachte sie zu Bett. Dort machte sie ihm Vorwürfe und behauptete, er habe sie zu Fall gebracht. W. beruhigte seine Frau, die zunächst keinen Schlaf fand. Als er feststellte, daß sie eingeschlafen war, erwürgte er sie. Als er am nächsten Morgen die Würgemale am Hals der Toten bemerkte, erklärte er der Stieftochter und den Wohnungsnachbarn, seine Frau müsse offenbar selbst Hand an sich gelegt haben.

Folgende Momente sind also bei der Heimtücke zu beachten: Es muß ein Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer bestehen sowie das Bewußtsein dieses Verhältnisses sowohl beim Täter als auch beim Opfer vorhanden sein. Die Tötung muß unter mißbräuchlicher Ausnutzung dieses Vertrauensverhältnisses geschehen. Der Vorsatz muß sich auf die Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses erstrecken.